

53. Zum Begriff der Zahlungseinstellung.

R.D. § 30.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 31. März 1931 i. S. St. als Verwalter
im Konkurs über das Vermögen der Firma Sch. & Co. (Kl.) w. K.
(Bekl.). VII 518/30.

I. Landgericht Hagen i. W.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Beklagte stand mit der jetzigen Gemeinschuldnerin in Ge-
schäftsverbindung, indem er ihr Draht lieferte. Am 16. August 1928

wurde ein notarieller Vertrag geschlossen, worin die Gemeinschuldnerin dem Beklagten aus Warenlieferungen 9164,83 RM. zu schulden anerkannte und der Beklagte es übernahm, Wechsel mit dem Akzept der Beklagten in der Gesamthöhe von 6230,70 RM. und fällig in der Zeit vom 10. bis 31. August 1928 aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Zur Dedung der $9164,83 + 6230,70 = 15395,53$ RM. trat die Gemeinschuldnerin dem Beklagten 40 Forderungen über insgesamt 13554,77 RM. zahlungshalber ab und verpflichtete sich, ihm noch weitere Forderungen über 2000 RM. abzutreten. Am 31. Oktober 1928 wurde über das Vermögen der Gemeinschuldnerin das Konkursverfahren eröffnet.

Der klagende Konkursverwalter sichts den Vertrag vom 16. August 1928 auf Grund der §§ 29 flg. R.O. an und behauptet u. a., die Zahlungseinstellung habe bereits bei Vertragschluß vorgelegen und sei dem Beklagten bekannt gewesen. Das Landgericht gab der Klage nach § 30 Nr. 2 R.O. statt, erklärte den Vertrag vom 16. August 1928 den Konkursgläubigern gegenüber für unwirksam und verurteilte den Beklagten, an den Kläger 9164,83 RM. nebst Zinsen zu zahlen. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Berufungsrichter läßt die auf § 30 Nr. 2 R.O. gestützte Anfechtungsklage in erster Linie daran scheitern, daß es vor dem 16. August 1928 bei der Gemeinschuldnerin nicht zu einer Zahlungseinstellung gekommen sei. Nach seinen Feststellungen war am 15. August 1928, als die Verhandlungen mit dem Beklagten bereits schwebten, aber noch nicht zum Abschluß kamen, die Lage der Gemeinschuldnerin die, daß ein am 10. August 1928 fällig gewesener Wechsel über 600 RM. nicht bezahlt worden war, daß drei weitere, am 15. August 1928 fällige Wechsel über 510, 612 und 1594,40 RM. nicht bezahlt werden konnten, daß der Beklagte den Wechsel über 1594,40 RM. protestieren ließ und Konkursantrag stellte. An bereiten Zahlungsmitteln besaß die Gemeinschuldnerin damals nur einen Scheck über 1250 RM. auf die Spar- und Darlehnskasse in S. Mit ihm hatte sie den am 10. August 1928 fällig gewesenen Wechsel über 600 RM. bezahlen wollen, die D. Bank in M., bei welcher der Wechsel zahlbar war, hatte aber den Scheck nicht angenommen. Spiernach bestand bei der Gemeinschuldnerin, was auch der Berufungs-

richter anscheinend nicht verkennt, am 15. August 1928 ein nicht bloß vorübergehender, sondern voraussichtlich dauernder Mangel an Zahlungsmitteln, der sie im allgemeinen hinderte, ihre fälligen Geldschulden zu erfüllen. Der Berufungsrichter vermißt aber das nach außen erkennbare Hervortreten dieses Zustands, das allerdings zum Begriff der Zahlungseinstellung gehört. Er legt insoweit Wert darauf, daß nach Abschluß des Vertrags vom 16. August 1928 die fälligen Wechsel der Gemeinschuldnerin bezahlt oder wenigstens prolongiert worden sind, daß vor dem 16. August 1928 und auch in den nächsten zehn Tagen nachher außer vom Beklagten von anderen Gläubigern keinerlei Schritte wie Mahnungen oder Klagen gegen die Gemeinschuldnerin unternommen worden sind und daß ihre Zahlungsunfähigkeit gegenüber dem Beklagten lediglich dem Konkursgericht bekannt geworden ist. Indessen kommt es nicht darauf an, daß die Zahlungsunfähigkeit in weiteren Kreisen wirklich bekannt wird; es genügt vielmehr, daß sie überhaupt erkennbar hervortritt, und zur Annahme einer Zahlungseinstellung kann es bereits ausreichen, daß die Zahlungsunfähigkeit nur dem Anfechtungsgegner als Grund des Nichtzahlens erkennbar gewesen ist (JW. 1901 S. 753 Nr. 10). Im vorliegenden Falle haben von der Zahlungsunfähigkeit der Gemeinschuldnerin außer dem Anfechtungsgegner noch die zugezogenen Berater der Vertragsparteien, der Buchsachverständige F. und der Rechtsanwalt Sch., vielleicht auch der den Wechsel des Beklagten protestierende Beamte und jedenfalls das Konkursgericht erfahren. Bei dieser Sachlage beruht die Annahme, daß die Zahlungsunfähigkeit der Gemeinschuldnerin vor dem Vertragsschluß vom 16. August 1928 nicht erkennbar hervorgetreten sei, auf Rechtsirrtum. Die vom Berufungsgericht an erster Stelle gegebene Begründung versagt also.

In zweiter Linie stützt sich das angefochtene Urteil auf die Erwägung, daß die Zahlungseinstellung der Gemeinschuldnerin, wenn sie etwa doch als vor dem 16. August 1928 eingetreten anzuerkennen sein sollte, durch die dem Vertragsschluß nachfolgenden Maßnahmen wieder beseitigt worden und daß die am 31. Oktober 1928 erfolgte Konkursöffnung auf eine neue, erst im Oktober 1928 eingetretene selbständige Zahlungseinstellung zurückzuführen sei. Auch hiergegen erheben sich rechtliche Bedenken. Wie der Berufungsrichter selbst hervorhebt, kam es auch nach dem Vertragsschluß vom 16. August 1928 nicht dazu, daß sämtliche Wechsel der Gemeinschuldnerin bei ihrer

Fälligkeit bezahlt wurden; es waren immer noch Prolongationen nötig, und nach kurzer Frist verfiel die Gemeinschuldnerin doch in Konkurs. Die bisherigen Feststellungen des angefochtenen Urteils berechtigen deshalb nicht zu dem Schluß, daß die Zahlungseinstellung vom 15. August 1928 wirklich beseitigt worden sei. Näher liegt vielmehr die Annahme, daß die Zahlungsunfähigkeit tatsächlich fort-dauerte, daß sie durch das Eingreifen des Beklagten nur verschleiert wurde, daß sich bei der Gemeinschuldnerin zwar der Anschein einer Zahlungsfähigkeit ergab, der auch die Prolongation ermöglicht haben mag, daß es tatsächlich aber bei der Zahlungseinstellung vom 15. August 1928 verblieben ist und daß auf ihr auch das schließlich am 31. Oktober 1928 eröffnete Konkursverfahren beruht. Der Vertrag vom 16. August 1928 würde dann bestenfalls als ein Versuch zu betrachten sein, welcher der Gemeinschuldnerin über die bestehenden Schwierigkeiten hinweghelfen sollte, sein Ziel aber nicht erreicht hat. . . .